

Ehrenordnung

Mit den Ehrungen soll den Mitgliedern für besondere Leistungen und Treue die Dankbarkeit des Vereins übermittelt werden. Die Ehrenordnung hat dabei den Zweck, die Ehrbekundungen zu standardisieren und damit zu vereinfachen. Gleichzeitig soll durch die Ehrungen die Verbundenheit der Mitglieder mit dem Verein gefestigt werden.

§ 1 Auszeichnungen für langjährige, ununterbrochene Mitgliedschaft

Die Auszeichnungen werden gemäß folgender Tabelle vorgenommen:

25 Jahre	Urkunde und Anstecknadel in Bronze
40 Jahre	Urkunde und Anstecknadel in Silber
50 Jahre	Urkunde und Anstecknadel in Gold
60 Jahre	Urkunde und Anstecknadel in Gold mit Kranz
70 Jahre	Urkunde und Anstecknadel in Gold mit Kranz und Diamant

Die Auszeichnungen werden im Rahmen der Mitgliederversammlung überreicht, zu der die Mitglieder eigens geladen werden. Im Falle einer Absage überbringt der zuständige Abteilungsleiter die Auszeichnung, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

§ 2 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Es gibt keine Ehrenmitgliedschaft für langjährige, ununterbrochene Vereinszugehörigkeit.
- (2) Zum Ehrenmitglied wird ernannt, wer mindestens 25 Jahre ehrenamtlich im Vorstand oder Vereinsausschuss (auch mit Unterbrechungen) tätig war.
- (3) Mitglieder, die sich über einen langen Zeitraum durch ein herausragendes Engagement um das Vereinswohl im hohen Maße verdient gemacht haben, können nach Antrag des Vorstands durch Beschluss des Vereinsausschusses und nach Zustimmung des Mitglieds zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird im Rahmen der Mitgliederversammlung mit der Übergabe einer Urkunde und eines angemessenen Geschenks durchgeführt. Dazu wird das Mitglied eigens geladen. Ist das Mitglied dazu verhindert, so wird das weitere Vorgehen mit diesem abgestimmt.
- (5) Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- (6) Über die Art eines möglichen Geschenks nach § 2 (4) entscheidet der Vorstand.

§ 3 Auszeichnungen für die Leistung ehrenamtlicher Mitarbeiter (Funktionäre, Übungsleiter, Trainer, Kampf- und Schiedsrichter) und Mitglieder

Der Verein meldet Mitarbeiter und Mitglieder zur Ehrung durch Sportverbände gemäß deren Ehrenordnungen. Diese werden, soweit nichts anderes vorgesehen ist oder vereinbart wurde, im Rahmen der Mitgliederversammlung vorgenommen.

§ 4 Besondere Anlässe

- (1) Mitglieder erhalten zum 65. Geburtstag (70., 75., 80., 85., 90., ...) persönliche Glückwünsche des Vereins sowie ein angemessenes Geschenk durch einen Repräsentanten übermittelt.
- (2) Zu Hochzeiten von ehrenamtlich aktiven Mitgliedern werden Glückwünsche und ein angemessenes Geschenk überbracht, das sich nach dem Rahmen der Hochzeit, möglicher Einladung von Abordnungen etc. richten soll.
- (3) Zur Geburt von Kindern von ehrenamtlichen aktiven Mitgliedern werden Glückwünsche und ein angemessenes Geschenk überbracht.
- (4) Über die Art eines möglichen Geschenks nach § 4 (1) bis § 4 (3) entscheidet der Vorstand.
- (5) Angehörige von verstorbenen Mitgliedern erhalten eine Beileidskarte.
- (6) Bei verstorbenen Ehrenmitgliedern und verstorbenen Mitgliedern im Vorstand oder Vereinsausschuss wird zusätzlich ein offizieller Nachruf in der Tageszeitung geschaltet. Zusätzlich wird – nach Rücksprache mit den Hinterbliebenen – ein Blumengebinde niedergelegt oder eine angemessene Spende vorgenommen und eine Fahnenabordnung für die Beisetzung gestellt.

§ 5 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Neufassung der Ehrenordnung wurde durch den Vorstand am 2019-04-06 und durch die Mitgliederversammlung am 2019-04-06 jeweils gemäß § 11 (6) der Satzung beschlossen und tritt zum 2019-04-06 in Kraft.